Anlage

UVZ-Nr. F 1624/2025

lp, Kenn-Nr. 116069, (FestSpielHaus gGmbH Umw)

Entwurfsstand: 15.07.2025 13:23:00

Vermögensübertragung gemäß § 174 UmwG

Heute, den fünfzehnten Juli zweitausendfünfundzwanzig

- 15.07.2025 -

erschienen gleichzeitig vor mir,

[redacted]

Notar in München, in der Geschäftsstelle in 80333 München, Theatinerstr. 33:

1. Herr [redacted]
   geboren am 24.01.1970,
   80336 München, Schubertstr. 6,
   ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis
   und
   Frau [redacted]
   geboren am 09.01.1962,
   81539 München, Setzbergstr. 21,
   ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
   beide handelnd als gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsberechtigte Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 122434 eingetragenen Gesellschaft mit der Firma

FestSpielHaus gGmbH
mit Sitz in München,
80539 München,
c/o Münchner Kammerspiele, Falkenbergstr. 2,

2. Frau [redacted]
geboren am 16.11.2002,
80333 München, Theatinerstr. 33,
von Person bekannt,
handelnd als Vertreter ohne Vertretungsmacht, ordnungsgemäße Genehmigung vorbehaltend, für die
Landeshauptstadt München
mit Sitz in München,
80331 München, Marienplatz 8.

Die FestSpielHaus gGmbH wird nachstehend "übertragender Rechtsträger", die Landeshauptstadt München wird nachstehend „übernehmender Rechtsträger" und auch „Gesellschafter" genannt.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um die Beurkundung der folgenden Erklärungen:

I

ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

§ 1

Vorbemerkung

1. An der FestSpielHaus gGmbH, deren Stammkapital DM 50.000,00 (in Worten: Deutsche Mark: fünfzigtausend) beträgt, ist beteiligt

   Landeshauptstadt München

   mit zwei Geschäftsanteilen im Nennbetrage von je DM 25.000,00.

   Das Stammkapital ist zur Hälfte erbracht.

2. Mit dem heutigen Vertrag soll das Vermögen der FestSpielHaus gGmbH gemäß den §§ 174 ff. i. V. m. den §§ 4 ff. UmwG als Ganzes auf die Landeshauptstadt München übertragen werden.

§ 2

Vermögensübertragung, Bilanzstichtag

1. Die FestSpielHaus gGmbH mit Sitz in München überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die Landeshauptstadt München im Wege der Vermögensübertragung nach § 174 Abs. 1 UmwG.

2. Der Vermögensübertragung wird die von sämtlichen Geschäftsführern unterschriebene Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die Bilanz wird in hiermit beglaubigter Abschrift als Anlage 1 zu dieser Niederschrift genommen.

§ 3

Gegenleistungen, Durchführung

Der übernehmende Rechtsträger gewährt dem Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers für die Übertragung keine Gegenleistung, weil der übernehmende Rechtsträger alle Geschäftsanteile des übertragenden Rechtsträgers innehat (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG analog).

§ 4

Übertragungsstichtag, Kündigung des Übertragungsvertrages

1. Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2025, 0:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 176 Abs. 3 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

2. Sollte die Vermögensübertragung nicht bis zum 31.12.2025 in das Handelsregister der übertragenden Rechtsträgers eingetragen worden sein, so ändern sich die Bilanz- und Übertragungsstichtage wie folgt:

   - Der Vermögensübertragung wird dann abweichend von § 2 Abs. 2 dieses Vertrages die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2025 zugrunde gelegt,

- der Übertragungsstichtag (Abs. 1) verschiebt sich auf den 01.01.2026.

§ 5
Keine besonderen Vorteile

Keinem Mitglied der Vertretungsorgane und der Aufsichtsorgane der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 6
Folgen der Vermögensübertragung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Der übertragende Rechtsträger hat keine Arbeitnehmer.

   Der übernehmende Rechtsträger besitzt einen Personalrat. Diesem wurde der Entwurf des Übertragungsvertrages gemäß § 5 Abs. 3 UmwG vor der heutigen Beurkundung zugeleitet.

2. Die Vermögensübertragung hat keine Veränderungen auf betrieblicher Ebene oder bei der betrieblichen Organisation zur Folge, insbesondere sind keine Betriebsänderungen, Entlassungen, Umgruppierungen oder Versetzungen geplant.

3. Auswirkungen tarifrechtlicher oder mitbestimmungsrechtlicher Art ergeben sich durch die Vermögensübertragung nicht.

4. Im übrigen werden die Rechtspositionen der Arbeitnehmer der beteiligten Rechtsträger und ihrer Vertretung durch die Vermögensübertragung nicht berührt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG).

§ 7

Auswirkungen der Vermögensübertragung auf Grundbuchverhältnisse

Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz und ist auch nicht unmittelbar oder mittelbar an grundbesitzenden Gesellschaften beteiligt.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

1. Der übertragende Rechtsträger ist nach Angabe der Beteiligten nicht an Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt.

2. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Vermögensübertragung in dieser Urkunde der Zustimmung des Stadtrates des übernehmenden Rechtsträgers bedarf (vgl. § 176 Abs. 4 UmwG).

II

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS DES ÜBERTRAGENDEN RECHTSRÄGERS

Die von der zu 2. Erschienenen Vertretene als der alleinige Gesellschafter der FestSpielHaus gGmbH mit Sitz in München hält unter Verzicht auf alle satzungsmäßigen und

gesetzlichen Form- und Fristvorschriften, insbesondere jener der §§ 47 und 49 UmwG eine

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

ab und beschließt mit allen Stimmen:

1. Dem vorstehend unter Ziffer I. abgeschlossenen Übertragungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt München mit Sitz in München und der FestSpielHaus gGmbH wird zugestimmt.

2. Auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes wird gemäß § 8 Abs. 3 UmwG verzichtet.

   Ferner wird auf die Durchführung einer besonderen Verschmelzungsprüfung und die Ernennung eines Verschmelzungsprüfers verzichtet (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 UmwG).

   Der Notar belehrte die Beteiligten über die Unwiderruflichkeit dieser Verzichtserklärungen und ihre rechtliche Wirkung.

3. Auf die Anfechtung der vorstehenden Beschlüsse wird ausdrücklich verzichtet.

III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1

Kosten

Die durch diese Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger. Dies gilt

auch für den Fall, dass die Vermögensübertragung nicht wirksam werden sollte.

§ 2

Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass mit der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers dessen Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht und die Firma des übertragenden Rechtsträgers erlischt.

Der Notar hat die Beteiligten ferner über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Vermögensübertragung und auf den Wirksamkeitszeitpunkt hingewiesen sowie die Rechtsfolgen der Vermögensübertragung, insbesondere auf folgendes:

- der Übertragungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers in notarieller Form;

- Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten;

- der Notar hat eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde an das Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des übertragenden Rechtsträgers befindet (§ 54 EStDV i. V. m. § 20 AO). Nach Angaben der Beteiligten ist dies das Finanzamt München (Steuernummer 143/237/20429).

§ 3

Vollzug, Registervollmacht

Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Er hat auf alle für die Wirksamkeit und den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen/Vollmachtsbestätigungen hingewiesen und über die hiermit verbundenen Rechtsfolgen belehrt. Die Genehmigungen/Vollmachtsbestätigungen sollen vom Notar eingeholt werden; sie werden wirksam mit Eingang beim Notar.

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit die zu 1. Erschienenen, alle Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Übertragungsvertrages und seiner Anmeldung bei dem Registergericht des übertragenden Rechtsträgers erforderlich und zweckmäßig sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein und auch für die Beteiligten gleichzeitig handeln. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt. Sie erlischt mit der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister.

Die Erschienenen verzichteten auf das Vorlesen der Anlage 1. Diese wurde ihnen zur Kenntnisnahme vorgelegt, von ihnen genehmigt und von ihnen Seite für Seite unterschrieben. Im übrigen wurde diese Niederschrift den Erschienenen vom Notar vorgelesen, alles wurde von den Erschienenen genehmigt sowie von diesen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

DR. DR. STEPHAN PHILIPP FORST, NOTAR IN MÜNCHEN

[redacted]

BILANZ zum 31. Dezember 2024

FestSpielHaus gGmbH
München

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		70.636,00	94.854,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.723,72		0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	877,90	18.601,62	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		7.503,98	25.083,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten		541,14	178,22
		97.282,74	120.115,44

15.07.2025

[redacted]

BILANZ zum 31. Dezember 2024

FestSpielHaus gGmbH
München

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	12.782,30	12.782,30
II. Gewinnrücklagen		
1. andere Gewinnrücklagen	0,00	4.019,52
III. Gewinnvortrag	77.113,32	116.275,41
IV. Jahresfehlbetrag	4.427,34-	39.162,09-
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	11.814,46	26.200,30
	97.282,74	120.115,44

15.07.2025

[redacted]